

Kapitel 4

Institutionen

4.1 Ein modaler Institutionenbegriff

1. Abhängigkeit als Bezugsproblem.
2. Eine Definition des Institutionenbegriffs.
3. Gestaltungen des räumlichen Kontextes.
4. Beziehungen zwischen Institutionen.
5. Bedingungsrelationen zwischen Institutionen.
6. Nutzung und Pflege von Institutionen.
7. Wie man von Organisationen sprechen kann.
8. Mitgliedschaft in Organisationen.

4.2 Institutionen als Handlungsbedingungen

1. Unterscheidung von Verhaltensregelmäßigkeiten.
2. Abhängigkeit von Institutionen.
3. Institutionen und Rechtsinstitute.
4. Worauf kann man sich empirisch beziehen?
5. Unterscheidung von Tätigkeitsformen.

Ein Grundbegriff der Sozialwissenschaften zur Konzeptualisierung gesellschaftlicher Verhältnisse ist ‘Institution’. Allerdings wird der Begriff in unterschiedlichen und oft unklaren Bedeutungen verwendet. D. Kiwit und S. Voigt (1995:117) bemerken, „daß der Begriff der Institution als Sammelbecken für die unterschiedlichsten Phänomene dient. Sitten, Konventionen, Gesetze, Verträge, Schiedsgerichte, Supermärkte und der Preismechanismus: es scheint kaum ein Phänomen zu geben, das nicht unter den Begriff der Institution gefaßt wird.“ In diesem Kapitel wird eine Begriffsexplikation verfolgt, die darauf abzielt, Institutionen als Einrichtungen zu bestimmen, die als effektive Bedingungen für Handlungsmöglichkeiten verstanden werden können. Im ersten Abschnitt wird die Begriffsbildung entwickelt; zur Kennzeichnung wird von einem *modalen Institutionenbegriff* gesprochen. Im zweiten Abschnitt wird gezeigt, dass sich aus der Idee, Institutionen als Gestaltungen von Handlungsbedingungen zu verstehen, einige bemerkenswerte und für die Sozialforschung relevante Unterschiede zu anderen Ansätzen zum Institutionenbegriff ergeben.

4.1 Ein modaler Institutionenbegriff

1. Abhängigkeit als Bezugsproblem. Ausgangspunkt ist die Frage, wie man davon sprechen kann, dass Menschen von Bedingungen abhängig sind. Zunächst kann man an sachliche Bedingungen denken, denn die meisten menschlichen Tätigkeiten sind auf solche Bedingungen angewiesen. Möchte

man zum Beispiel mit einem Auto von A nach B fahren, gibt es offenbar zahlreiche sachliche Bedingungen, von deren Vorhandensein die Realisierbarkeit dieser Absicht abhängt. Weitere Hinweise erhält man, wenn man daran denkt, dass Menschen auch von anderen Menschen abhängig sind. In erster Annäherung lassen sich vier Formen unterscheiden:

- Die Ausführbarkeit einer bestimmten Tätigkeit kann davon abhängen, dass sie mit Tätigkeiten anderer Menschen vereinbar ist.
- Eine zweite Form der Abhängigkeit entsteht bei Tätigkeiten, die eine Kooperation von zwei oder mehr Akteuren erforderlich machen; zum Beispiel ein Gespräch führen, Schach spielen, die Waschmaschine aus der Wohnung ins Auto tragen.
- Eine dritte Form der Abhängigkeit entsteht dadurch, dass die meisten sachlichen Voraussetzungen menschlicher Tätigkeiten nur zur Verfügung stehen, weil sie zuvor von anderen Menschen erzeugt und bereitgestellt worden sind. Zum Beispiel kann man sich nur dann in einem Waschbecken die Hände waschen, wenn in irgendeiner Weise – durch andere Menschen – dafür gesorgt worden ist, dass beim Aufdrehen des Hahns Wasser herauskommt.
- Schließlich ist man oft nicht nur davon abhängig, dass andere Menschen sachliche Bedingungen für Tätigkeiten bereitstellen, sondern auch von Dienstleistungen. Als Beispiel kann man an ärztliche Dienstleistungen denken.

Dies sind einige Hinweise auf Bedingungen, von denen Menschen abhängig sein können. Zum Verständnis sollte darauf geachtet werden, dass ‘Abhängigkeit’ in diesem Zusammenhang ein relativer Begriff ist, nämlich eine Bezugnahme auf menschliche Bedürfnisse oder Absichten voraussetzt. Denn ob, in welcher Weise und wovon ein Mensch abhängig ist, hängt in erster Linie von seinen Bedürfnissen ab bzw. davon, was er tun möchte. Möchte zum Beispiel jemand mit einem Fahrrad fahren, ist dafür ein Fahrrad erforderlich; aber Menschen, die nicht mit einem Fahrrad fahren wollen oder können, benötigen keins, und sie sind natürlich auch nicht von weiteren Bedingungen abhängig wie etwa Fahrradwegen oder Hilfsmitteln zur Reparatur von Fahrrädern.

2. Eine Definition des Institutionenbegriffs. Zwei weitere Überlegungen führen zu einem expliziten Institutionenbegriff. Zunächst der Übergang zu einer *modalen Betrachtungsweise* (womit hier eine gedankliche Bezugnahme auf Möglichkeiten gemeint ist). Zur Erläuterung kann ein Fahrradweg dienen. Sieht man einen Radfahrer auf einem Fahrradweg, kann man sagen, dass der Fahrradweg eine Bedingung für den Vollzug seiner aktuellen Tätigkeit ist: ohne den Fahrradweg könnte der Radfahrer nicht das tun, was er gerade tut. Bereits eine solche Aussage erfordert eine modale Reflexion, wobei allerdings bemerkenswert ist, dass man nicht ohne weiteres angeben kann, was der Radfahrer tun könnte, wenn es keinen Fahrrad-

weg gäbe; denn um Aussagen über Handlungsmöglichkeiten zu begründen, muss immer auf einen bestimmten Kontext Bezug genommen werden. Die Überlegung muss jedoch weitergeführt werden, denn wie verhält es sich, wenn der Radfahrer verschwunden ist und man nur noch den Weg sieht? Ist dieser Weg dann immer noch eine Bedingung und gegebenenfalls wofür? Es ist bemerkenswert, dass unsere Sprache eine positive Antwort erlaubt, man kann nämlich sagen: Der Fahrradweg ist eine Bedingung für die Möglichkeit seiner Nutzung durch Radfahrer. Gemeint ist, dass der Fahrradweg zum Radfahren genutzt werden kann und, wenn das geschieht, dadurch zu einer Bedingung dieser Tätigkeit wird. Analog verhält es sich in allen Fällen, in denen man Dinge oder Sachverhalte durch Möglichkeiten ihrer Nutzung charakterisiert. Die Eigenschaft, Bedingung für Tätigkeiten zu sein, kommt ihnen nicht an und für sich zu, sondern sie werden zu Bedingungen für Tätigkeiten erst durch ihre tatsächliche Nutzung. In einer modalen Formulierung wird dies gewissermaßen antizipiert, man bezieht den gegebenen Sachverhalt gedanklich auf *Nutzungsmöglichkeiten*, die in der Zukunft realisiert werden könnten.

Der erste Gedankengang sollte also zur expliziten Anerkennung modaler Sprechweisen führen, durch die Sachverhalte als Bedingungen für Möglichkeiten charakterisiert werden, insbesondere für Handlungsmöglichkeiten von Menschen. Daran schließt sich der zweite Gedankengang an: dass Menschen Sachverhalte dieser Art herstellen und gestalten können. Soweit das der Fall ist, soll im Folgenden von *Institutionen* gesprochen werden, womit also zunächst allgemein *räumlich und zeitlich fixierbare materielle Sachverhalte* gemeint sind, *die zur Begründung von Handlungsmöglichkeiten gestaltet worden sind*, zum Beispiel Fahrradwege, Straßen aller Art, Häuser, Wohnungen, Wasserleitungen, Parkanlagen, Friedhöfe, Schulen, Standesämter, Supermärkte, Wegweiser und Telefonnetze. Institutionen sind nach dieser Definition Sachverhalte, die im Hinblick auf zukünftige Handlungsmöglichkeiten gestaltet worden sind. Sie entstehen durch menschliche Tätigkeiten und bedürfen auch in den meisten Fällen einer mehr oder weniger kontinuierlichen Pflege, um als tatsächlich brauchbare Einrichtungen fortzubestehen. Es ist auch klar, dass ihre Beschreibung eine modale Betrachtungsweise voraussetzt. Wenn man eine Institution beschreiben möchte, muss man sich auf die *Handlungsmöglichkeiten* beziehen, deren Realisierung sie dienen kann bzw. soll.

Da der hier vorgeschlagene Institutionenbegriff zum Verweis auf gestaltete Bedingungen für *Handlungsmöglichkeiten* dienen soll, spreche ich von einem *modalen Institutionenbegriff*. In Abschnitt 4.2 werde ich ihn mit einigen anderen Institutionenbegriffen kontrastieren. Zunächst möchte ich betonen, dass sich der modale Institutionenbegriff auf konkrete materielle Sachverhalte bezieht, zum Beispiel auf einen bestimmten Fahrradweg, eine bestimmte Wohnung, eine bestimmte Polizeistation. Insofern handelt es sich um eine *empirische* Begriffsbildung, die auf zeitlich und räumlich

bestimmte Sachverhalte verweisen soll.¹

Ein Vergleich des Redens von Institutionen und Werkzeugen kann das verdeutlichen. Um Werkzeuge zu beschreiben und ihre Verwendungsmöglichkeiten zu erklären, kann man in vielen Fällen von räumlichen und zeitlichen Bezügen absehen. Man kann zum Beispiel über eine Kaffeemaschine sprechen – sie beschreiben und erklären, wozu und wie sie verwendet werden kann –, ohne explizit einen räumlichen und zeitlichen Kontext zu fixieren, in dem es die Kaffeemaschine als ein bestimmtes Ding gibt. Wenn man jedoch eine Kaffeemaschine *als eine Institution* beschreiben möchte, ist es erforderlich, auch den räumlichen und zeitlichen Kontext zu erläutern. Denn die jeweils vorhandenen Handlungsmöglichkeiten hängen auch davon ab, wo und wie eine Institution in der Realität existiert. Zum Beispiel ist es bei der Kaffeemaschine wichtig, ob sie sich im Schaufenster eines Kaufhauses oder in der Kantine eines Betriebs befindet.

Weiterhin sind auch zeitliche Bezüge wichtig, denn jede Institution hat eine Geschichte in der historischen Zeit. Irgendwann wurde die Institution geschaffen, d.h. zum ersten Mal eingerichtet, dann folgt eine mehr oder weniger lange – möglicherweise auch sehr kurze – Zeitspanne, während der die Institution existiert. Außerdem können Institutionen während ihrer Lebensdauer zahlreiche, auch tiefgreifende Umgestaltungen erfahren.

3. Gestaltungen des räumlichen Kontextes. Folgt man der Idee, Institutionen als empirisch fixierbare Sachverhalte aufzufassen, handelt es sich stets um Einrichtungen, die zur Gestaltung des räumlichen Kontextes menschlicher Handlungen beitragen. Infolgedessen ist es oft sinnvoll, zur Beschreibung von Institutionen Begriffe zu verwenden, die sich räumlichen Ordnungsvorstellungen verdanken. Zum Beispiel befindet sich eine Wohnung in einem bestimmten Haus, und das Haus hat einen bestimmten Ort, der sich wiederum durch eine gedankliche Bezugnahme auf andere Institutionen beschreiben lässt, etwa eine Straße oder andere Häuser, die sich in der Umgebung befinden. Dieses Beispiel zeigt auch, in welcher Weise räumliche Ordnungsvorstellungen selbst von Institutionen abhängig sind. Institutionen können sich natürlich über ein größeres Gebiet erstrecken; man kann beispielsweise sowohl an einzelne Straßen als auch an ihre Verknüpfung zu Straßennetzen denken.

Wie in diesen Beispielen haben die meisten Institutionen einen „festen Ort“, womit gemeint ist, dass sie sich innerhalb eines geographischen Koordinatensystems an bestimmten Stellen fixieren lassen. Dabei kann das Koordinatensystem durch Kontext-Institutionen definiert sein oder (abstrakter) durch Landkarten und Stadtpläne. Zwar gibt es auch räumlich mobile Institutionen, man denke etwa an Straßenhändler, die in einem ge-

¹Ich setze zunächst auch voraus, dass es sich um *materielle* Sachverhalte handelt. Dies schließt es natürlich nicht aus, sich zur Beschreibung der Sachverhalte als Institutionen auch auf Regeln zu beziehen, die für ihre Nutzung als geltend behauptet werden (können). Das wird genauer in Abschnitt ?? besprochen.

wissen Rhythmus auf einer gleichbleibenden Route ihre Waren anbieten, oder an die Satelliten des Global Positioning System. Es ist jedoch bemerkenswert, dass solche mobilen Institutionen meistens (relativ) immobile Institutionen voraussetzen (zum Beispiel ein Straßennetz) und dass man einen immobilen Kontext auch dafür benötigt, um die mobile Institution zu charakterisieren, etwa durch Angabe der Fahrtroute.

4. *Beziehungen zwischen Institutionen.* Hier schließt sich die Frage an, wie man von Beziehungen zwischen Institutionen sprechen kann. Wie bereits erwähnt wurde, besteht eine Möglichkeit darin, sich an räumlichen Ordnungsvorstellungen zu orientieren. Eine weitere Möglichkeit entsteht durch mereologische Begriffsbildungen, die davon ausgehen, dass etwas ein Teil von etwas anderem sein kann. Zum Beispiel kann man sagen, dass ein Haus aus Wohnungen besteht und eine Wohnung aus Zimmern. Dabei können zwei komplementäre Ideen verfolgt werden. Einerseits kann man eine Institution u.a. dadurch charakterisieren, dass man angibt, in welcher Weise sie einen Teil einer anderen Institution bildet; man denke zum Beispiel an die Kaffeemaschine, die sich im Schaufenster eines Kaufhauses befindet. Andererseits ist es oft möglich, den inneren Aufbau einer Institution dadurch zu verdeutlichen, dass man zeigt, wie sie sich aus separat vorstellbaren Teil-Institutionen zusammensetzt. Als Beispiel kann man an ein Fabrikgelände denken, auf dem sich mehrere Gebäude befinden, oder an einen Friedhof, der aus Gräbern, Rasenflächen, Wegen und einer Kapelle besteht.

Somit stellt sich auch die Frage, wie weit man bei der Bildung von umfassenderen Institutionen gehen kann, ohne mit der Vorstellung in Konflikt zu geraten, dass Institutionen Einrichtungen sind. Sind z.B. Dörfer und Städte Institutionen?

Zunächst sollte darauf geachtet werden, dass es bei dieser Frage nicht darum geht, wie aus der Perspektive einer staatlichen Verwaltung Teile des Staatsgebiets als verwaltungstechnische Einheiten definiert werden können. Es erscheint zwar sinnvoll möglich, den Staat selbst als einen Verbund von Institutionen zu beschreiben; dann kann man von staatlichen Institutionen sprechen. Aber eine Stadt ist nicht mit staatlichen Institutionen identisch, denn sie besteht zunächst und in erster Linie aus einer Vielzahl der Institutionen, die sich ihre Bewohner als Kontexte für ihre Tätigkeiten geschaffen haben.

Die Frage zielt vielmehr darauf, wie weit sich der Begriff einer Einrichtung treiben lässt. In einer engen Bedeutung setzt der Begriff voraus, dass man sich auf Akteure (u.U. auch nur auf einen einzigen Akteur) beziehen kann, die die Einrichtung in irgendeiner Weise gemeinsam nach ihren Vorstellungen geschaffen haben. Um zu einem für die Sozialforschung brauchbaren Begriff der Institution zu gelangen, erscheint mir dieses Verständnis jedoch zu eng. Es wäre bereits zu eng, um beispielsweise davon sprechen zu können, dass ein bestimmtes Haus, das aus mehreren Wohnungen besteht, eine Institution ist. Denn selbst wenn das Haus nach einem einheitlichen

Plan gebaut worden ist, sind doch die einzelnen Wohnungen, aus denen es besteht, von unterschiedlichen Akteuren entsprechend ihren jeweils eigenen Vorstellungen eingerichtet worden. Zwar kann man sich gedanklich auf eine Menge von Akteuren beziehen, die insgesamt das Haus und alle seine Wohnungen gebaut und eingerichtet haben. Aber man kann nicht unterstellen, dass sie sich dabei an einem gemeinsamen Plan orientiert haben. Ich schlage deshalb vor, das Wort 'Institution' so zu verwenden, dass nur vorausgesetzt wird, dass man sich gedanklich auf Akteure beziehen kann, die die Institution geschaffen und eingerichtet haben. Somit soll es auch keine (aus der Begriffsbildung resultierenden) Einschränkungen geben, um Institutionen gedanklich zu umfassenderen Institutionen zusammenzufassen.

Allerdings muss darauf geachtet werden, dass die gedankliche Konstruktion von Institutionen nicht vollständig beliebig erfolgen kann. Zwei Überlegungen sind wichtig. Zunächst ist zu bedenken, dass die Zusammenfassung mehrerer Institutionen zu einer *Menge* von Institutionen noch keine neue Institution begründet. Dies sollte betont werden, weil eine gedankliche Bezugnahme auf *als Mengen* definierte Gesamtheiten als Ausgangspunkt statistischer Begriffsbildungen grundlegend ist. Zwar ist ein statistischer Ansatz auch bei der Darstellung von Institutionen möglich. Zum Beispiel kann man sich gedanklich auf die Gesamtheit aller Haushalte beziehen, die es in einer bestimmten Stadt gibt. Jeder einzelne Haushalt ist nach unserer Definition eine Institution, und somit hat man es dann mit einer Gesamtheit von Institutionen zu tun, an die sich statistische Beschreibungen anschließen können. Wichtig ist jedoch, dass durch die Zusammenfassung der Haushalte zu einer als eine Menge definierten Gesamtheit noch keine neue Institution entsteht. Um begrifflich von einer Mehrzahl einzeln vorstellbarer Institutionen zu einer sie umfassenden Gesamteinstitution zu gelangen, ist es vielmehr erforderlich, zu zeigen – oder zumindest anzudeuten –, wie sich die Gesamteinstitution aus ihren Teilen zusammensetzt. Mit anderen Worten: Die Gesamteinstitution muss im Unterschied zu einer bloßen Menge als ein *Arrangement* dargestellt werden. Zum Beispiel lässt sich ein Friedhof nicht einfach als eine Menge einzelner Gräber definieren, sondern man muss die Gesamtanlage beschreiben, zu der auch nicht nur die einzelnen Gräber gehören. Zwar kann man auch von der Menge der Gräber eines Friedhofs sprechen, aber diese Menge ist keine Institution.

5. *Bedingungsrelationen zwischen Institutionen.* Zum besseren Verständnis soll noch einmal an die hier verfolgte Leitidee zur Definition von Institutionen erinnert werden: dass Institutionen Sachverhalte sind, die zur Begründung von Handlungsmöglichkeiten gestaltet worden sind. Daran muss sich auch die Beschreibung einer Institution orientieren, insbesondere dann, wenn eine Institution als ein Arrangement von Teil-Institutionen beschrieben werden soll. Man muss zeigen, welche Bedeutung die Teil-Institutionen für die Begründung der Handlungsmöglichkeiten haben, die

man der Gesamt-Institution zurechnen möchte. Daraus können sich auch neue Gesichtspunkte für eine Darstellung von Beziehungen zwischen Teil-Institutionen ergeben. Man kann sogar einen neuen Typ von Beziehungen zwischen Institutionen definieren, der sich von räumlichen und mereologischen Beziehungen unterscheidet: Eine Institution I ist eine *pragmatische Voraussetzung* (oder *pragmatische Bedingung*) für eine Institution J, wenn die durch J begründeten Handlungsmöglichkeiten voraussetzen, dass es die Institution I gibt.

Zum Beispiel sind Straßen pragmatische Voraussetzungen für Verkehrsschilder, und Wasserleitungen sind pragmatische Voraussetzungen für Waschbecken, wobei natürlich angenommen wird, dass Verkehrsschilder und Waschbecken nicht als kontextfreie Gegenstände, sondern *als Institutionen*, d.h. im Hinblick auf durch sie begründete Handlungsmöglichkeiten, betrachtet werden sollen. Andererseits stehen die Gräber eines Friedhofs nicht in einem pragmatischen Bedingungsverhältnis zueinander, wohl aber bilden sie eine pragmatische Voraussetzung des Friedhofs, in dem sie sich als Teil-Institutionen befinden.

Allerdings führt die Tatsache, dass Institutionen modal durch eine Bezugnahme auf Handlungsmöglichkeiten definiert sind, an dieser Stelle zu einer gewissen Unschärfe. Wie bereits als Beispiel angeführt wurde, ist sicherlich die Straße eine pragmatische Voraussetzung für das am Straßenrand aufgestellte Verkehrsschild. Aber ist auch umgekehrt dieses Verkehrsschild, das eine bestimmte Geschwindigkeitsbegrenzung angibt, eine pragmatische Bedingung der Straße, an deren Rand es steht und von der es – aus der Sicht derjenigen, die das Schild aufgestellt haben – einen Teil bildet? Einerseits kann man sich offenbar die Straße auch ohne dieses Schild vorstellen; andererseits unterscheiden sich dann aber die jeweils begründeten Handlungsmöglichkeiten, so dass man sagen kann, dass sich die Institution der Straße verändert, wenn das Verkehrsschild hinzugefügt oder weggelassen wird. Bei solchen Fragen wird man natürlich darauf achten, ob sich das pragmatische Bedingungsverhältnis auf Teil-Institutionen bezieht oder nicht. Ein Beispiel, wo dies nicht der Fall ist, wäre eine Bushaltestelle in der Nähe des Friedhofs. Zwar hängen die Nutzungsmöglichkeiten des Friedhofs auch davon ab, ob es die Bushaltestelle gibt; aber man würde nicht sagen, dass der Friedhof als eine Institution davon abhängt, ob es die Bushaltestelle gibt oder nicht.

6. Nutzung und Pflege von Institutionen. Bei allen Institutionen sind mehr oder weniger kontinuierlich Tätigkeiten erforderlich, um die Institution aufrechtzuerhalten. Somit kann man zwei Arten von Tätigkeiten unterscheiden: Tätigkeiten, durch die eine Institution genutzt wird, und Tätigkeiten, durch die eine Institution aufrechterhalten wird. Denkt man zum Beispiel an eine Straße, gibt es einerseits Tätigkeiten, durch die sie genutzt wird, und andererseits Tätigkeiten, durch die sie in gewissen Abständen ausgebessert, gelegentlich auch erneuert wird. In diesem Beispiel handelt

es sich auch um unterschiedliche Akteure, oder genauer gesagt: Die meisten Menschen, die eine Straße nutzen, brauchen sich nicht darum zu kümmern, dass die Straße funktionstüchtig bleibt. Andererseits kann eine Straße auch durch diejenigen genutzt werden, die gelegentlich mit ihrer Reparatur und Pflege beschäftigt sind. Bei vielen anderen Institutionen verhält es sich ähnlich, zum Beispiel bei Hotels, Gaststätten, Supermärkten, Tankstellen, Arztpraxen und Telefonnetzen. Ich spreche dann von *Institutionen mit einer externen Nutzung*.

Andererseits soll von *Institutionen mit einer internen Nutzung* gesprochen werden, wenn es sich überwiegend um die gleichen Personen handelt, die eine Institution sowohl nutzen als auch aufrechterhalten. Als Beispiel kann man an Wohnungen denken, aber auch an viele Betriebe, die nicht für eine Nutzung durch Kunden, sondern zur Produktion von Gütern eingerichtet worden sind. Allerdings gibt es auch zahlreiche Mischformen, bei denen es sowohl interne als auch externe Nutzungen gibt, so dass die genannten Bezeichnungen keine Klassifikation bilden, sondern nur unterschiedliche Typen von Institutionen andeuten.

Hier schließt sich ein weiterer Gedankengang an. Die meisten Institutionen werden durch *organisierte Tätigkeiten* aufrechterhalten. Damit ist folgendes gemeint: Die Tätigkeiten finden im Rahmen vorgängig festgelegter Aufgaben statt, und es gibt Personen, die sich verpflichtet haben, diese Aufgaben wahrzunehmen. – Wenn also die Aufrechterhaltung einer Institution durch organisierte Tätigkeiten geschieht, kann man sich auf eine jeweils bestimmte Menge von Personen beziehen, die die festgelegten Aufgaben übernommen haben. Sie wird im Folgenden das *Personal der Institution* genannt. Bei vielen Institutionen ist es identisch mit der Menge der Personen, die in der Institution beschäftigt sind; z.B. besteht das Personal einer Arztpraxis aus denjenigen Personen, die dort beschäftigt sind und durch ihre Tätigkeit dafür sorgen, dass die Arztpraxis genutzt werden kann. Offenbar gibt es auch Institutionen, deren Personal nur aus einer Person besteht, zum Beispiel ein Kiosk, der von einer einzelnen Person betrieben wird.

Bemerkenswert ist, dass zwar das Personal einer Institution als eine definierbare Menge von Personen betrachtet werden kann, nicht jedoch (bei Institutionen mit einer externen Nutzung) die Personen, die die Institution nutzen *könnten* (soweit sie nicht zum Personal gehören). Man denke zum Beispiel an eine Tankstelle. Eine Menge der Personen, die diese Tankstelle als Kunden nutzen *könnten* – im Unterschied zu Personen, die sie während eines vergangenen Zeitraums tatsächlich genutzt haben –, lässt sich nicht definieren, da man nicht angeben kann, wer dazu und wer nicht zu dieser Menge gehört.

7. Wie man von Organisationen sprechen kann. Zu überlegen ist, wie man das Reden von Organisationen mit dem modalen Institutionenbegriff verbinden kann. Orientiert man sich an Begriffsverwendungen in der sozio-

logischen Literatur, ist jedenfalls klar, dass nicht alle Institutionen auch als Organisationen bezeichnet werden können; zum Beispiel sind Straßen, Wegweiser und Telefonnetze zwar Institutionen, aber keine Organisationen im üblichen Verständnis des Wortes. Infolgedessen gibt es zwei Möglichkeiten: Man kann die Begriffe grundsätzlich unterscheiden oder man kann den Organisationsbegriff für bestimmte Arten von Institutionen verwenden. Für die erste Alternative scheint zu sprechen, dass in der Literatur Organisationen oft als Gesamtheiten von Menschen definiert werden (woran sich weitere Begriffsmerkmale anschließen können, wie z.B. das Vorhandensein einer zumindest informellen Verfassung und einer Leitung); denn Institutionen bestehen fast immer nicht nur aus Menschen, ihrem Personal, sondern auch aus mehr oder weniger umfangreichen sachlichen Einrichtungen. Denkt man andererseits jedoch an Beispiele, auf die auch in der Literatur Bezug genommen wird – etwa Krankenhäuser, Tankstellen und Supermärkte –, kann man das Problem auch darin sehen, dass der begriffliche Ansatz bei Gesamtheiten von Personen unzweckmäßig ist. Denn zum Beispiel ist eine Tankstelle nicht mit der Menge derjenigen Personen identisch, die in der Tankstelle arbeiten, sondern sie besteht zunächst aus sachlichen Einrichtungen.² Natürlich ist es gleichwohl nicht verkehrt oder sinnlos, die Tankstelle eine Organisation zu nennen; es ist dann aber erforderlich, explizit anzuerkennen, dass sie sowohl aus sachlichen Einrichtungen als auch aus Personen besteht, die (als Personal) die Institution betreiben.

In diesem Text werde ich der zweiten Möglichkeit folgen und ‘Organisation’ als einen Unterbegriff zu ‘Institution’ verwenden. Organisationen sind dann als Institutionen definiert, für die folgendes gilt: (a) Sie werden durch organisierte Tätigkeiten betrieben, und es gibt infolgedessen ein Personal der Institution, und (b) das Personal kann mereologisch als ein Teil der Institution betrachtet werden. – Die zweite Bedingung ist wichtig, weil viele Institutionen zwar durch organisierte Tätigkeiten aufrechterhalten werden, aber nicht selbst Organisationen sind, man denke zum Beispiel an Straßen und Telefonnetze.

Ob es zweckmäßig sein könnte, von vornherein noch weitere Merkmale in die Definition aufzunehmen, braucht hier nicht erörtert zu werden. Natürlich können begriffliche Differenzierungen vorgenommen werden und ist zu berücksichtigen, dass Institutionen in ganz unterschiedlichem Ausmaß organisiert sein können. Man denke etwa an Haushalte, bei denen in vielen Fällen nur wenige Aspekte organisiert sind.

Es soll noch einmal betont werden, dass bei der hier vorgeschlagenen Definition eine Organisation im allgemeinen nicht mit einer Menge von Menschen, ihrem Personal, identisch ist. Zu einer Organisation *als Institu-*

²Das wird in der Literatur oft ausgeblendet oder nur beiläufig erwähnt; als eine der wenigen Arbeiten, die explizit auf eine „Sachdominanz in Sozialstrukturen“ verweisen, vgl. man Linde (1972).

tion gehören auch die sachlichen Einrichtungen, die von den Mitgliedern der Organisation verwendet *und aufrechterhalten* werden. Die Gesamtheit dieser sachlichen Einrichtungen kann man zusammenfassend als *Apparat der Organisation* bezeichnen. Natürlich nutzt das Personal einer Organisation in vielen Fällen auch Einrichtungen, die nicht zum Apparat einer Organisation gehören. Zum Beispiel nutzen die Beschäftigten einer Spedition Straßen, die keinen Teil des Apparats der Spedition bilden. Es ist deshalb wichtig, darauf hinzuweisen, dass nur solche sachlichen Einrichtungen zum Apparat einer Organisation gehören, die von ihrem Personal nicht nur genutzt, sondern auch aufrechterhalten werden.

Der Begriff ‘Apparat’ kann im Übrigen bei allen Institutionen verwendet werden, um summarisch auf die Gesamtheit ihrer sachlichen Aspekte zu verweisen. Man kann dann zunächst zwei Arten von Institutionen unterscheiden: Institutionen, die nur aus einem Apparat bestehen, wie zum Beispiel Straßen, Verkehrsschilder und Telefonnetze; und Institutionen, die aus einem Apparat und aus einem Personal bestehen, wie die meisten Organisationen.

Vorstellbar ist auch, dass es Institutionen bzw. Organisationen gibt, die ausschließlich aus einer Menge von Menschen, ihrem Personal, bestehen und nicht über einen der Institution zurechenbaren Apparat verfügen. Man kann zum Beispiel an eine Gruppe von Menschen denken, die vereinbart haben, regelmäßig bestimmte Tätigkeiten auszuführen. Orientiert man sich an dem hier vorgeschlagenen weit gefassten Organisationsbegriff, handelt es sich um eine Organisation, der jedoch kein Apparat zurechenbar ist. Zwar sind auch in diesem Fall Institutionen als sachliche Bedingungen für die Tätigkeiten der Organisationsmitglieder erforderlich, zum Beispiel Gaststätten oder Sportplätze, wo sich die Mitglieder der Organisation treffen; aber dies sind dann externe Institutionen, die nicht zum Apparat der Organisation gehören.

8. Mitgliedschaft in Organisationen. In vielen Fällen kann man sinnvoll davon sprechen, dass zu den Mitgliedern einer Organisation nicht nur die Angehörigen ihres Personals, sondern noch weitere Personen gehören. Zum Beispiel: Wird ein Kind geboren, wird es auch sogleich ein Mitglied des Haushalts seiner Mutter (oder irgendeiner anderen Organisation), ohne jedoch sogleich auch ein Mitglied des Personals (der Personen, die sich um die Aufrechterhaltung der Institution kümmern) zu werden; auch die Kinder, die in einer Grundschule unterrichtet werden, können als Mitglieder der Schule angesehen werden, ohne jedoch zu deren Personal zu gehören; ebenso können die Patienten eines Krankenhauses als dessen zeitweilige Mitglieder betrachtet werden, obwohl sie nicht zum Personal des Krankenhauses gehören.

Oft – insbesondere wenn sie durch einen Vertrag zustande kommen – sind Mitgliedschaften in Organisationen mit Rechten und Pflichten verbunden; man gelangt jedoch auf diese Weise nicht zu einer erschöpfenden De-

finition. Denn in einigen Fällen kommen Mitgliedschaften nicht durch eine Begründung von Rechten und Pflichten zustande (so etwa bei einem Kind, das in einen Haushalt hineingeboren wird); und andererseits begründen Rechte und Pflichten gegenüber einer Organisation nicht unbedingt eine Mitgliedschaft (z.B. haben viele Menschen Rechte und Pflichten gegenüber einem Finanzamt, ohne dadurch zu dessen Mitglied zu werden). Deshalb muss man sich mit einer indirekten Definition behelfen: Menschen werden zu Mitgliedern einer Organisation entweder dadurch, dass sie (allein oder gemeinsam mit anderen) die Organisation gründen, oder dadurch, dass sie von Angehörigen einer Organisation als neue Mitglieder aufgenommen werden.

4.2 Institutionen als Handlungsbedingungen

In diesem Abschnitt wird besprochen, dass sich aus der Idee, Institutionen als Gestaltungen von Handlungsbedingungen zu verstehen, einige bemerkenswerte Unterschiede zu anderen Ansätzen zum Institutionenbegriff ergeben. Kontraste ergeben sich insbesondere zu Vorschlägen, Institutionen als Verhaltensregelmäßigkeiten aufzufassen; sodann zum juristischen Institutionenbegriff, der sich auf Rechtsinstitute bezieht; und schließlich auch zu Vorschlägen, unter Institutionen durch (normative) Regeln konstituierte Tätigkeitsformen zu verstehen.

1. *Unterscheidung von Verhaltensregelmäßigkeiten.* In der Literatur findet man gelegentlich den Vorschlag, Institutionen als Verhaltensregelmäßigkeiten aufzufassen. Zum Beispiel hat Thomas Voss (1985:3) vorgeschlagen, unter Institutionen „allgemein stabile Abläufe des Verhaltens einer angebbaren Menge von Akteuren in angebbaren sich wiederholenden Situationen“ zu verstehen; J. L. Martin (2003:40) sagt sogar, dass „the most common definition of an institution is a pattern of regularized conduct“; und bei M. Dierkes und W. Zapf (1994:9) heißt es: „Mit dem Begriff der »Institution« werden üblicherweise Formen sozialer Handlungen bezeichnet, die eine gewisse Gleichartigkeit und Regelmäßigkeit in zeitlicher und räumlicher Hinsicht aufweisen.“ Offenbar gelangt man mit diesen Vorschlägen zu einer anderen Begriffsbildung, denn Institutionen, wie z.B. Straßen, Tankstellen und Telefonnetze, sind keine Verhaltensregelmäßigkeiten.³

Der in unserem Zusammenhang entscheidende Unterschied zwischen den Begriffsbildungen besteht darin, dass ein Verständnis von Institutionen als Verhaltensregelmäßigkeiten nicht bei *Bedingungen* für Handlungsmöglichkeiten ansetzt, sondern unmittelbar bei tatsächlich vollzogenen Tätigkeiten. Zwar kann man versuchen, in einer Gesamtheit solcher

³Ich gehe hier davon aus, dass ein empirisch-deskriptiver Sprachgebrauch intendiert ist: *Verhaltensregelmäßigkeiten* beziehen sich dann auf Mengen tatsächlich vollzogener Tätigkeiten oder Verhaltensweisen (z.B. auf das Verhalten von Autofahrern bei roten Ampeln). Vgl. Abschnitt 2.2.

Tätigkeiten Regelmäßigkeiten oder Muster zu entdecken, aber man gelangt nicht zu Sachverhalten, die als Bedingungen für Handlungsmöglichkeiten menschlicher Akteure verstanden werden können.

Als Beispiel kann man daran denken, dass viele Menschen mit einer gewissen Regelmäßigkeit ein Auto benutzen. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag von Dierkes und Zapf könnte man also Autofahren eine Institution nennen.⁴ Die Begriffsbildung bezieht sich dann jedoch unmittelbar auf (in der Vergangenheit vollzogene) Tätigkeiten, nicht auf Bedingungen für Handlungsmöglichkeiten. Denn was Menschen tun können, hängt nicht von Regelmäßigkeiten ab, die ein Beobachter in ihrem Verhalten (retrospektiv) feststellen kann.

Verhaltensregelmäßigkeiten können auch nicht als eine Folge der Tätigkeiten verstanden werden, auf die sie sich gedanklich beziehen. Offenbar gibt es einen wesentlichen Unterschied zu Sachverhalten, die als Bedingungen für Handlungsmöglichkeiten gestaltet worden sind. Institutionen in diesem Sinn des Wortes sind tatsächlich als Sachverhalte beschreibbar, die durch menschliche Tätigkeiten zustande gekommen sind. Man denke etwa an Straßen, Tankstellen und Telefonnetze. Stets kann man sich in zumindest gedanklich bestimmter Weise auf Tätigkeiten beziehen, durch die solche Einrichtungen entstanden sind und aufrechterhalten und ggf. umgestaltet werden. Eine entsprechende Betrachtungsweise ist jedoch bei Verhaltensregelmäßigkeiten nicht möglich.

Als Beispiel kann man sich vorstellen, Autofahrer zu beobachten, die sich einer roten Ampel nähern. Man kann eine Liste anfertigen und in jedem einzelnen Fall eintragen, ob das Fahrzeug anhält oder nicht. Schließlich wird man gestützt auf die Daten in der Liste vermutlich sagen können, dass die Fahrzeuge in den meisten Fällen angehalten haben, wenn die Ampel rot anzeigte. Also kann man von einer Verhaltensregelmäßigkeit sprechen, in diesem Beispiel im Verhalten von Autofahrern, die sich einer roten Ampel nähern. Aber dies ist nicht ein neuer Sachverhalt, der durch das Verhalten der Autofahrer entsteht. Man kann nicht sinnvoll davon sprechen, dass die Autofahrer durch ihr Verhalten eine bestimmte Regelmäßigkeit *erzeugen* oder dass es sich um *eine Folge ihres Verhaltens* handelt. Die Verhaltensregelmäßigkeit besteht vielmehr nur in einer spezifischen Beschreibung einer Gesamtheit von bereits vollzogenen Tätigkeiten.

Deshalb sind auch Formulierungen wie die folgende von George C. Homans (1969:6) problematisch. In dieser Formulierung definiert Homans Institutionen als „those relatively persistent patterns of social behavior to whose maintenance the actions of many men contribute“. Auf den ersten Blick handelt es sich nur um eine Formulierungsvariante für die Auffas-

⁴Um sich spezifisch auf den Wortlaut ihrer Definition zu beziehen, kann man auch einschränkend als Beispiel anführen, dass viele Menschen regelmäßig montags von Hamburg nach Bremen fahren. Dann wäre also Montags-von-Hamburg-nach-Bremen-Fahren eine Institution.

sung, dass man sich mit dem Wort 'Institution' auf Verhaltensregelmäßigkeiten beziehen sollte. Die Formulierung geht aber darüber hinaus, indem sie unterstellt, dass Menschen durch ihr Verhalten zu Verhaltensregelmäßigkeiten beitragen und sie dadurch aufrechterhalten. Man erkennt den Fehler, wenn man an Sachverhalte denkt, die tatsächlich als durch menschliche Tätigkeiten bewirkte Folgen verstanden werden können. Zum Beispiel kann man sinnvoll sagen, dass Autofahrer, ob sie nun an der roten Ampel halten oder nicht, zur Luftverschmutzung beitragen. Im Unterschied zu einer statistisch konstruierten Verhaltensregelmäßigkeit handelt es sich bei der Luftverschmutzung tatsächlich um einen durch menschliches Verhalten bewirkten Sachverhalt.

2. Abhängigkeit von Institutionen. Im Unterschied zu Verhaltensregelmäßigkeiten kann man von Institutionen im Sinne des modalen Institutionenbegriffs sagen, dass sie durch menschliches Handeln zustande kommen, in kausaler Rhetorik: bewirkt werden. Umgekehrt kann die Abhängigkeit menschlicher Handlungsmöglichkeiten von Institutionen nicht kausal verstanden werden, denn Institutionen sind keine Ursachen, die ein bestimmtes Verhalten von Menschen bewirken können. Zum Beispiel kann ein Fahrradweg nicht bewirken, dass er von Radfahrern benutzt wird, und ein rotes Ampelsignal kann nicht bewirken, dass Autofahrer anhalten. Was geschieht, hängt vielmehr davon ab, wie sich die jeweils beteiligten Akteure verhalten.⁵

Scheinbar kann man einwenden, dass es doch Beispiele für Institutionen gibt, die etwas bewirken können, nämlich Organisationen wie zum Beispiel Parlamente und Gewerkschaften. Diesem Einwand kann jedoch entgegnet werden, wenn man an die Unterscheidung zwischen Institutionen und ihrem Personal denkt. Natürlich kann das Personal einer Insti-

⁵Ich betonte dies, weil man in der Literatur oft Formulierungen findet, in denen Institutionen gewissermaßen als „wirkende Kräfte“ erscheinen. Zum Beispiel heißt es bei Leonardo Benevolo über „Die Stadt in der europäischen Geschichte“ (1999: 13f.): „Seit dem dritten vorchristlichen Jahrtausend beschleunigen städtische Ansiedlungen infolge engerer räumlicher Kontakte zeitlich ablaufende Veränderungen. Gerade sie bewirken den raschen Fortschritt im Leben der Menschen, durch den sich die Geschichte von der Frühgeschichte abhebt. Zugleich verleiht eine Ansiedlung der in historischer Zeit gestalteten Umgebung Dauerhaftigkeit, reicht sie an darauffolgende Epochen weiter und bindet damit die Lebensweise einer Generation zum Teil an die vorangegangener Generationen. Sie ist also eine auf Zukunft gerichtete Antriebskraft.“ – Der Gedanke, dass Menschen, indem sie Häuser und Strassen bauen, sich auch mehr oder weniger dauerhafte Lebensbedingungen schaffen, ist sicherlich plausibel. Ebenso kann man verstehen, wie das Entstehen solcher gegenständlichen Bedingungen menschlichen Lebens es erlaubt, von Ansiedlungen und Städten zu sprechen. Aber weder Ansiedlungen noch Städte sind Akteure oder „Kräfte“, die irgendetwas bewirken können. Die von Benevolo verwendete kausale Rhetorik ist tatsächlich rein metaphorisch und steht auch in einem gewissen Widerspruch zu seinen weiteren Ausführungen, in denen immer wieder an die Menschen erinnert wird, die durch ihre Tätigkeiten – und mit im einzelnen durchaus unterschiedlichen Vorstellungen und Planungshorizonten – die Häuser und Strassen einer Stadt gebaut und verändert haben.

tution Wirkungen erzeugen, denn es besteht aus Akteuren, die durch ihre Tätigkeiten Wirkungen hervorrufen können. Wenn man also Organisationen begrifflich mit ihrem Personal identifiziert, wie dies in der Literatur oft geschieht, liegt es nahe, die Organisation selbst als Subjekt von Tätigkeiten zu betrachten. Folgt man jedoch unserem Vorschlag, Organisationen als Institutionen aufzufassen, muss man sie – wie jede Institution – von ihrem Personal begrifflich unterscheiden, und es wird deutlich, dass nicht die Organisation – qua Institution – Tätigkeiten vollziehen kann, sondern nur ihr Personal.

Zum Beispiel wird deutlich, dass es die Mitglieder eines Parlaments sind, die durch ihr Verhalten ein Gesetz verabschieden, nicht jedoch, oder nur in verkürzter Ausdrucksweise, das Parlament. Das Parlament als eine Institution begründet vielmehr spezifische Handlungsmöglichkeiten, die von den Parlamentsmitgliedern wahrgenommen werden können. Somit sollte also an der Aussage festgehalten werden, dass Institutionen nicht sinnvoll als poetische Ursachen (Ursachen, die etwas bewirken können) verstanden werden können.

Wichtiger als diese negative Feststellung ist es jedoch, ein Verständnis dafür zu gewinnen, wie Institutionen das Verhalten von Menschen zwar nicht verursachen, aber prägen. Man denke etwa an eine belebte Straße, die oft von Fußgängern überquert wird. Irgendwann wird ein Zebrastreifen angelegt, und die meisten Fußgänger werden dann diesen Zebrastreifen benutzen, wenn sie in seiner Nähe die Straße überqueren wollen. Zwar werden sie durch den Zebrastreifen nicht zu diesem Verhalten gezwungen, aber viele Fußgänger werden ihn benutzen, weil es dadurch einfacher und sicherer wird, die Straße zu überqueren.

Analog verhält es sich mit anderen Institutionen, wenn man sie als Einrichtungen betrachtet, durch die Handlungsmöglichkeiten begründet werden. Natürlich setzt die Wahrnehmung solcher Handlungsmöglichkeiten auf Seiten der Akteure entsprechende Bedürfnisse oder Absichten voraus (darauf wurde bereits hingewiesen). Wer die Straße nicht überqueren möchte, benötigt keinen Zebrastreifen. Wo aber die Bedürfnisse oder Absichten vorhanden sind, ist es oft praktisch, bequem, zweckmäßig und manchmal auch kaum vermeidbar, die jeweils vorhandenen Institutionen zu nutzen. Es sollte auch bedacht werden, dass Institutionen in den meisten Fällen im Hinblick auf vorhandene Bedürfnisse und Interessen gestaltet werden und dass schließlich auch diese Bedürfnisse und Interessen selbst durch die Institutionen (oder genauer: durch die Wahrnehmung der durch sie begründeten Handlungsmöglichkeiten) geprägt werden.

Allerdings sollte man bei Überlegungen dieser Art auf die Formulierungen achten. Zum Beispiel erscheint die Formulierung, dass Institutionen „neue Bedürfnisse produzieren“ können (Schelsky 1970:20), fragwürdig. Orientiert man sich am modalen Institutionenbegriff, kann man nur sagen, dass Institutionen Handlungsmöglichkeiten begründen. Erst aus ihrer Wahrnehmung durch Akteure können ggf. neue Bedürfnisse entstehen

oder, vielleicht besser gesagt, vorhandene Bedürfnisse neue Erscheinungsformen annehmen.

Diese Überlegungen orientieren sich in erster Linie an einer externen Nutzung von Institutionen, wie zum Beispiel an der Nutzung von Straßen, Zebrastreifen und Supermärkten. Ergänzende Überlegungen betreffen das Personal von Institutionen. Zunächst kann man feststellen, dass eine Institution stets auch ein Komplex von Handlungsbedingungen für ihr Personal ist. Zum Beispiel werden durch einen Supermarkt nicht nur Handlungsmöglichkeiten für seine Nutzung durch Kunden organisiert, sondern er stellt auch einen Komplex von Handlungsbedingungen für diejenigen Personen dar, die dort als Personal beschäftigt sind. Natürlich unterscheiden sich diese Handlungsbedingungen, man denke etwa bei der Kasse einerseits an die Kunden, andererseits an die Kassiererin. Wichtig ist, dass bei den Mitgliedern des Personals einer Institution ein weiterer Aspekt hinzu kommt, der darin besteht, dass sie sich verpflichtet haben, bestimmte Aufgaben zu übernehmen. Zum Beispiel hat die Kassiererin die Aufgabe übernommen, die Abrechnungen an der Kasse durchzuführen. Für die Mitglieder des Personals ist eine Institution also nicht nur ein Arrangement von Handlungsmöglichkeiten, sondern außerdem ein durch die jeweils übernommenen Aufgaben strukturierter Bereich von Handlungsverpflichtungen. Somit erhält man für Personen, die zum Personal einer Institution gehören, auch eine weitergehende Antwort auf die Frage ihrer Abhängigkeit: Sie sind auch insofern abhängig, als sie sich verpflichtet haben, für die Institution bzw. in ihrem Rahmen bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

3. Institutionen und Rechtsinstitute. Eine weitere Unterscheidung betrifft einen Sprachgebrauch, bei dem sich das Reden von Institutionen auf *Rechtsinstitute* bezieht, wie zum Beispiel „die Ehe“, „die Familie“, „das Eigentum“. Gemeint sind jeweils Mengen von Rechtsnormen, die ihren systematischen Zusammenhang aus einem juristisch definierten Bezugsproblem gewinnen.⁶ Im Folgenden wird von einem *juristischen Institutionenbegriff* gesprochen, wenn Rechtsinstitute gemeint sind.⁷

⁶Zum Beispiel heißt es in einer juristischen Abhandlung: „Institution bezeichnet zunächst die Summe der vorhandenen rechtlichen Regelungen zu einem abgrenzbaren Themenkomplex. So bilden die Rechtsregeln über das Ehealter, die Eheschließung, die eheliche Lebensgemeinschaft usw. die (Rechts-)Institution der Ehe. Es geht um die Gesamtheit der für einen bestimmten Lebenssachverhalt einschlägigen Rechtsregeln („Rechtsverhältnis“).“ (Fischer 2002: 8)

⁷Die Bezeichnung soll nicht nahelegen, dass das Wort ‘Institution’ in den Rechtswissenschaften ausschließlich als Bezeichnung für Normenkomplexe verwendet wird. C.-E. Bärsch (1987) hat seine Untersuchung folgendermaßen zusammengefasst: „Nach den in den Zweigen der Rechtswissenschaft vorhandenen Institutionenbegriffen versteht man unter Institutionen entweder Normen oder eine bestimmte Klasse von Normen (Zivilrecht), Organisationen (Verwaltungsrecht, H. J. Wolff) oder weiter darüber hinaus, wie in der „institutionellen Rechtsauffassung“, allgemeine Formationen, Gebilde, Ämter sowie Behörden und sogar Prinzipien (Forsthoff).“ (S. 123) Die von Bärsch angeführten Literaturhinweise und Zitate zeigen auch, wie eine Bezugnahme auf Normen unklar

Obwohl der juristische Institutionenbegriff in der sozialwissenschaftlichen Literatur selten explizit verwendet wird, kommt es häufig zu Verwechslungen.⁸ Um die Unterscheidung zu verdeutlichen, beziehe ich mich im Folgenden auf Überlegungen von Ota Weinberger, der in mehreren Arbeiten zu zeigen versucht hat, dass normative Regeln (insbesondere Rechtsnormen) für Institutionen konstitutiv sind. In seinem Buch „Norm und Institution“ (1988) beginnt Weinberger mit folgender Überlegung (S. 28):

„Das Zusammenleben von Menschen erfordert die Existenz von normativen Regeln. Nur aufgrund von Regelsystemen, die bestimmen, wie sich die Menschen in einer Gemeinschaft verhalten sollen, kann es Gemeinschaften geben, in denen Individuen interagieren, gemeinsam handeln, Rollen übernehmen und eine gewisse Verhaltensweise von den Mitmenschen und Partnern erwarten bzw. fordern können. [...] Wo Menschen zusammenleben, wo Gesellschaft besteht, dort gibt es normative Regulative. Wo eine menschliche Gesellschaft existiert, dort gibt es Institutionen, die durch Normensysteme konstituiert und bestimmt sind.“

Der zweite Teil des Zitats kann so gelesen werden, dass Weinberger Institutionen und Normensysteme begrifflich unterscheiden möchte. Er führt folgende Beispiele an: „Ein Betrieb, eine Universität, ein Sportclub, Einrichtungen wie Eigentum, Bürgerschaft, Familie, Testament, eine Genossenschaft, das Parlament, die Polizei, das Schachspiel, die Olympischen Spiele sind Beispiele von Institutionen.“ (S. 28) Aber gibt es irgendwelche Ähnlichkeiten, z.B. zwischen einem Betrieb und einer Bürgerschaft? Einen Hinweis liefert vielleicht die vorab zitierte Formulierung. Dann entsteht die Idee: Einrichtungen gleich welcher Art sind Institutionen, wenn sie „durch Normensysteme konstituiert und bestimmt“ sind. Dann aber sind Institutionen zunächst Einrichtungen, und es wird erforderlich, genauer zu überlegen, wie man von Einrichtungen sprechen kann.

gemacht werden kann. Eine klare Definition geben z.B. Enneccerus und Nipperdey: „Als Rechtsinstitute bezeichnet man den Inbegriff der auf Rechtsverhältnisse einer bestimmten Art bezüglichen Rechtsvorschriften.“ (S. 110) Dann zitiert Bärsch jedoch eine Definition von Regelsberger, die folgendermaßen lautet: „Die Rechtsinstitute sind die rechtlich geordneten Grundformen, in denen sich das Gemeinleben bewegt.“ (S. 111) In dieser Formulierung bleibt offenbar unbestimmt, ob sich der Begriff auf Rechtsnormen bezieht oder auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse von Menschen. Beides wird auf unklare Weise in einer Begriffsbildung vermischt.

⁸Zum Beispiel beginnt der Eintrag zum Stichwort ‘Institution’ im „Lexikon der Politik“ von H. Drechsler, W. Hilligen und F. Neumann (1995: 403) mit folgender Erläuterung: „Einrichtungen, mit deren Hilfe die Gesellschaft oder gesellschaftliche Gruppen bestimmte Aufgaben (Funktionen) in verbindlicher, meist rechtlich geregelter Form wahrnehmen.“ Diese Erläuterung legt es nahe, an empirisch beschreibbare Einrichtungen zu denken, z.B. an Haushalte, Betriebe, Krankenhäuser und Sozialämter. Dann folgt jedoch folgender Satz: „Die Institution der Ehe, die das Verhältnis der Ehegatten zueinander und deren Stellung in der Gesellschaft regelt, soll der Pflege und Erziehung der Heranwachsenden dienen.“ Aber dies ist kein Beispiel für die im ersten Satz angesprochene Idee. Denn „die Institution der Ehe“ ist keine Einrichtung in der Art, wie Haushalte, Betriebe und Krankenhäuser Einrichtungen sind, sondern der Ausdruck verweist auf eine Menge von Rechtsnormen (deren Bezugsproblem auch nicht ausschließlich oder hauptsächlich in „der Pflege und Erziehung der Heranwachsenden“ besteht).

Bei einigen der von Weinberger angeführten Beispiele erscheint das Wort durchaus passend. Zum Beispiel kann man einen bestimmten Betrieb eine Einrichtung nennen. Man kann sich auf Akteure beziehen, die den Betrieb eingerichtet haben und betreiben, und man kann beschreiben, wie der Betrieb eingerichtet ist, also sowohl die Tätigkeiten, die von den Mitarbeitern des Betriebs ausgeführt werden, als auch deren gegenständliche Voraussetzungen (z.B. das Gebäude und dessen Einrichtung). So gelangt man zu einem Beispiel für den modalen Institutionenbegriff: Der Betrieb ist eine Institution, weil es sich um eine empirisch charakterisierbare Einrichtung handelt, die als ein Komplex von Handlungsbedingungen verstanden werden kann.

Diese Betrachtungsweise spielt auch in Weinbergers Gedankengang eine Rolle; er schreibt nämlich:

„Institutionen haben immer etwas mit menschlichem Handeln zu tun: sie sind Handlungsrahmen; [...]. Die Rolle der Institutionen als Handlungsrahmen äußert sich darin, daß durch sie Möglichkeiten, in typischer Weise zu handeln, eröffnet werden. Heiraten kann man z.B. nur in einer Gesellschaft, in der die Institution der Ehe existiert; Schach spielen kann man nur dann, wenn das Spiel als System von Regeln existiert und gewisse spezifische Gegenstände (Schachbrett, Figuren) zur Verfügung stehen.“ (Weinberger 1988: 29)

Der Ausdruck ‘Handlungsrahmen’ verweist auf einen Gesichtspunkt, an dem sich das Reden von Institutionen orientieren kann: Es sind Einrichtungen, die zur Ermöglichung von Tätigkeiten – insbesondere von kooperativen Tätigkeiten – geschaffen und aufrechterhalten werden.

Diese Betrachtungsweise entspricht dem modalen Institutionenbegriff. Sie kann auch mit der Idee verknüpft werden, dass Institutionen „durch Normensysteme konstituiert und bestimmt“ werden (das wird im nächsten Abschnitt genauer besprochen). Ein Bruch in der Begriffsbildung entsteht erst, wenn man dann auch Rechtsinstitute, wie z.B. „die Ehe“, Institutionen nennt. Denn so wenig wie „der Betrieb“ ist „die Ehe“ eine Einrichtung. Von einem bestimmten Betrieb kann man sagen, dass es sich um eine Einrichtung handelt, die empirisch lokalisierbar und beschreibbar ist. Es ist jedoch bemerkenswert, dass ein vergleichbarer Gedankengang bei „der Ehe“ versagt. Natürlich gibt es Menschen, die verheiratet sind. Aber wenn zwei Menschen geheiratet haben, werden sie dadurch nicht zu einer Einrichtung. Sie richten sich vielleicht einen Haushalt ein, in dem sie gemeinsam leben; dann kann man den Haushalt eine Einrichtung nennen, an der sie und vielleicht noch weitere Personen beteiligt sind. Aber das könnten sie auch tun, ohne zuvor zu heiraten.

Und was könnten sie *nicht* tun, wenn es „die Institution der Ehe“ nicht gäbe? Sie könnten vermutlich nicht zum Standesamt gehen und dort eine Heiratsurkunde unterschreiben. Diese Überlegung zeigt auch, worin diesem Fall die Institution besteht, nämlich in staatlich organisierten Standesämtern. Dies sind die Einrichtungen, die u.a. einen Handlungsrahmen für das Unterschreiben von Heiratsurkunden bereitstellen, und man kann

sinnvoll von Institutionen reden. Sie sind eingerichtet worden, es gibt Akteure, die diese Einrichtungen betreiben, und auch zahlreiche normative Regeln, die *ihre* Tätigkeiten betreffen.⁹ Diese Betrachtungsweise entspricht auch dem oben zitierten Gedankengang: dass Institutionen Handlungsrahmen bilden, durch die „Möglichkeiten, in typischer Weise zu handeln, geschaffen werden.“ Aber wenn man diese Aussage ernst nimmt, gelangt man gerade nicht zu „der Ehe“, sondern zu denjenigen Institutionen, die das Heiraten als Vollzug einer Tätigkeit ermöglichen.

4. *Worauf kann man sich empirisch beziehen?* Um die Unterscheidung zwischen Institutionen und Rechtsinstituten weiter zu verdeutlichen, kann die Frage dienen, worauf man sich empirisch beziehen kann. Zum Beispiel kann man sich empirisch auf einzelne Betriebe beziehen und sie als Institutionen beschreiben; dagegen entspricht dem unspezifischen Substantiv ‘der Betrieb’ kein empirischer Sachverhalt. Bei Rechtsinstituten verhält es sich in gewisser Weise umgekehrt.

Als Beispiel kann man nochmal an das Rechtsinstitut „Ehe“ denken. Als Rechtsinstitut handelt es sich um einen Gegenstand, der durch eine Bezugnahme auf Rechtsnormen empirisch explizierbar ist.¹⁰ Diesem Rechtsinstitut entsprechen jedoch keine „individuellen Ehen“. Man kann bestenfalls metaphorisch davon sprechen, dass dadurch, dass zwei Menschen heiraten, eine „individuelle Ehe“ entsteht. Insbesondere entsteht weder eine Institution noch ein Rechtsinstitut. Es ist deshalb merkwürdig, dass MacCormick, der einen ähnlichen Ansatz wie Weinberger vertritt,¹¹ glaubt, dass man auch von „individuellen Fällen“ eines Rechtsinstituts sprechen kann. Zum Beispiel schreibt er:

„[...] setzt das Recht fest, wann *ein* Vertrag, *ein* Eigentumsrecht, *ein* trust, *ein* Testament, *ein* Anrecht auf Intestaterbfolge, *eine* Körperschaft, *eine* Rechtspersönlichkeit, *eine* Reparationspflicht Existenz erlangt. Das bedeutet: das Recht setzt fest, daß bei Auftreten einer bestimmten (vielleicht komplexen) Handlung oder eines bestimmten Ereignisses, ein individueller Fall der jeweiligen Institution Existenz erlangt.“ (MacCormick 1986: 80f.)

Die Überlegung ist irreführend, weil es zu Rechtsinstituten, wenn sie zunächst als Mengen von Rechtsnormen definiert werden, keine „individuellen Fälle“ gibt. Natürlich kann man davon sprechen, dass dadurch, dass zwei Menschen einen Vertrag abschließen, „ein bestimmter Vertrag“ entsteht. Es geht nicht darum, die Existenz solcher Verträge zu bestreiten, sondern um die Frage, worauf man sich empirisch beziehen kann.

⁹Man vgl. z.B. die „Kleine Geschichte der bürgerlichen Eheschließung und der Buchführung des Personenstandes“ von W. Schütz (1977).

¹⁰Zwar bilden Normen keinen Teil der materiellen Welt; aber insofern sie ausgedrückt und aufgeschrieben und verwendet werden können, sind sie empirisch zugänglich.

¹¹Vgl. MacCormick und Weinberger (1985).

In diesem Beispiel kann man sich auf Tätigkeiten der beteiligten Personen beziehen und auf den Inhalt des Vertrags, den sie geschlossen haben, d.h. auf Rechte und Pflichten, die aus dem Vertrag resultieren. Sind an dem Vertrag die Personen A und B beteiligt, kann man sagen, dass infolge des Vertrags A und B bestimmte Rechte und Pflichten haben. Es ist somit möglich (wenn auch nicht unbedingt erforderlich), dass man sich zur Explikation dieser Rechte und Pflichten nicht nur auf den Inhalt des Vertrags, sondern auch auf die Rechtsnormen, die das Schließen von Verträgen (der jeweiligen Art) betreffen, bezieht. Die Rechte und Pflichten, die A und B infolge ihres Vertrags haben, bilden dennoch weder selbst ein Rechtsinstitut noch sind sie Teil eines Rechtsinstituts. Die normativen Regeln der Rechtsinstitute legen *Rechtsfolgen* fest, d.h. in diesem Beispiel: Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf forensische Institutionen (Gerichte usw.). Diese Handlungsmöglichkeiten resultieren zwar unter Umständen aus dem Vertrag; sie betreffen jedoch gar nicht die Wahrnehmung der vertraglich vereinbarten Rechte und Pflichten, sondern den Umgang mit Geltungsansprüchen, die mit dem Vertragsabschluss verbunden sind.¹²

5. *Unterscheidung von Tätigkeitsformen.* Eine weitere Ambivalenz in Weinbergers Ansatz ist bemerkenswert. Sie betrifft die bereits zitierte Formulierung, dass durch Institutionen „Möglichkeiten, in typischer Weise zu handeln, eröffnet werden.“ Das ist einerseits gut verständlich: Wenn z.B. eine Buslinie eingerichtet worden ist, kann man sie nutzen, um bestimmte Ziele zu erreichen; und wenn eine Wäscherei eröffnet worden ist, kann man hingehen und Kleidungsstücke abgeben, um sie waschen zu lassen. Das sind Beispiele im Sinne des modalen Institutionenbegriffs. Unklarheiten entstehen jedoch, wenn man sich mit dem Wort ‘Institution’ *nicht* auf Einrichtungen als Kontexte für Tätigkeiten, *sondern* – stattdessen – auf „Möglichkeiten, in typischer Weise zu handeln“ bezieht und infolgedessen unter Institutionen „Tätigkeitsformen“ versteht. Auch Weinberger leistet solchen Unklarheiten Vorschub, wenn er beispielsweise schreibt (1988: 228):

„Durch Institutionen werden Handlungstypen etabliert. Man macht nicht „irgend etwas“, sondern realisiert Handlungen, die durch Institutionen artmäßig bestimmt sind. Ich schreibe, lese, arbeite, bete, betreibe eine gewisse Sportart, ... d.h. ich verwirkliche Handlungen institutionell typisierter Art.“

Betrachten wir als Beispiel die Tätigkeit, einen Brief zu schreiben. Die meisten Menschen kennen diese Tätigkeit und können sie von anderen Arten von Tätigkeiten – zum Beispiel ein Buch lesen oder sich die Hände

¹²Zum Beispiel sagt der Jurist Karl Engisch (1997: 14) über Rechtsfolgen (die beispielsweise aus Verträgen resultieren können), dass sie aus „rechtlich anerkannten Rechten und Pflichten“ bestehen und dass „Rechte und Pflichten nur dann als rechtliche anerkannt sind, wenn sie mit rechtlichen Mitteln geltend gemacht und durchgesetzt werden können, was heute angesichts der engen Verflechtung von Recht und Staat praktisch bedeutet, daß sie notfalls bei den staatlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden verfolgt werden können.“

waschen – unterscheiden. Aber die Tatsache, dass „einen Brief schreiben“ eine bestimmte Art von Tätigkeit ist, macht daraus keine Institution im Sinne einer Einrichtung, die als ein Handlungsrahmen für Tätigkeiten verstanden werden kann. Sicherlich gibt es auch Tätigkeiten, die Institutionen voraussetzen, zum Beispiel ein Telefongespräch führen. Offenbar setzt diese Tätigkeit voraus, dass es Telefonapparate und ein Telefonnetz gibt, also Einrichtungen, die es ermöglichen, Telefongespräche zu führen. Dann kann man von Institutionen sprechen und untersuchen, wie und von wem und mit welchen Zielen sie eingerichtet worden sind und betrieben werden, und fragen, wie Akteure in ihren Handlungsmöglichkeiten von diesen Institutionen abhängig sind.

Analog kann man bei allen Tätigkeitsformen vorgehen, die zu ihrer Realisierung einen institutionalisierten Kontext voraussetzen. Man denke als Beispiel auch an die bereits besprochene Tätigkeitsform „heiraten“, die offenbar auch einen institutionalisierten Kontext voraussetzt (beispielsweise ein Standesamt), der jedoch sowohl von der Tätigkeitsform als auch von ihr entsprechenden Tätigkeiten unterschieden werden muss.

Wenn man also an der Idee festhalten möchte, unter Institutionen Bedingungen für Handlungsmöglichkeiten zu verstehen, müssen sie auch von Tätigkeitsformen unterschieden werden. Denn Tätigkeitsformen können in keiner bestimmten Bedeutung als Bedingungen für ihnen entsprechende Tätigkeiten aufgefasst werden, weder als materielle noch als logische Bedingungen.¹³

¹³Natürlich kann man in vielen Fällen sinnvoll sagen, dass die Möglichkeit, Tätigkeiten einer bestimmten Art zu vollziehen, entsprechende Kompetenzen voraussetzt. Aber im Unterschied zum Begriff ‘Tätigkeitsform’ bezieht man sich mit dem Begriff ‘Kompetenz’ auf Eigenschaften, die jeweils bestimmten Individuen zurechenbar sind und somit als reale Bedingungen aufgefasst werden können. Im Unterschied zu Tätigkeitsformen können Kompetenzen unter Umständen auch als Eigenschaften einer Institution betrachtet werden, nämlich dann, wenn es sich um Kompetenzen der Mitglieder des Personals einer Institution handelt, die für die Handlungsmöglichkeiten, denen die Institution dienen soll, relevant sind.